



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0145/2024

Vorlage: ST/0124/2024		Datum: 06.11.2024	
Dezernat 2			
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Az.:	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag der FREIE WÄHLER Fraktion Sicherheit der Bevölkerung verbessern: Schutzraumkonzept			
Gremienweg:			
14.11.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
4		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen

Stellungnahme:

1.) Historie

Nach dem Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 07.05.2007 war es vorgesehen, den vorhandenen Bestand des öffentlichen Schutzraumbaus vom Grundsatz her aufzugeben. Im ersten Schritt wurde der Schutzraumbestand der bundeseigenen Anlagen entwidmet und zur weiteren Verwertung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übertragen. Dieser Sachverhalt wurde den politischen Gremien der Stadt Koblenz 2007 vorgestellt und ausführlich erörtert. Der Stadtrat hatte hierzu in seiner Sitzung vom 14.12.2007 beschlossen, von einem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch zu machen und die betreffenden bundeseigenen Bunkeranlagen nicht in den städtischen Besitz zu übernehmen. Das Rückgabeverfahren wurde daraufhin eingeleitet. Im Stadtgebiet Koblenz waren hiervon drei Bunkeranlagen betroffen, welche dem Verwaltungsbereich des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37) unterlagen.

In der gleichen Sitzung hatte der Stadtrat unter Punkt 2 beschlossen, dass die restlichen 12 Bunkeranlagen, welche dem Verwaltungsbereich des Amtes 37 unterlagen, bis zur abschließenden Klärung einer kostenneutralen Entwidmung, weiterhin in der Zivilschutzbindung als Schutzräume verbleiben sollen. In den darauffolgenden Jahren ergaben sich seitens des Bundesamtes für Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes keine neuen Tendenzen hinsichtlich der künftigen Verfahrensweise zur Entwidmung von kommunalen Schutzräumen.

Eine erneute Sachstandsanfrage des Amtes 37 an die ADD, mit der Fragestellung zur möglichen Rückabwicklung öffentlicher Schutzräume, wurde am 26.06.2012 gestellt. Die ADD hatte hierzu mit Schreiben vom 03.08.2012 Stellung genommen. Demnach bestand ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit nicht bundeseigene Schutzräume auf Antrag aus der Zivilschutzbindung zu entlassen und zu entwidmen. Der Stadtrat hatte dann in seiner Sitzung am 14.03.2014 beschlossen (BV/0049/2014), dass die im Verwaltungsbereich des Amtes 37 befindlichen Schutzräume sukzessive, im Rahmen einer kostenneutralen Rückabwicklung, aus der Zweckbindung als Schutzraum herausgenommen und die im städtischen Besitz befindlichen Bunkeranlagen über das Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement (Amt 62) einer weiteren Verwertung zugeführt werden. Diese Rückabwicklungen sind in den beiden darauffolgenden Jahren vollständig eingeleitet worden.

Es befinden sich somit keine Schutzräume mehr im Besitz oder im Verwaltungsbereich der Stadt Koblenz. Der Bund hatte ab 2007 den grundlegenden Rückbau solcher Anlagen selbst eingeleitet.

2.) Aktuelle Ausgangssituation

Rechtsgrundlage für die Errichtung und Unterhaltung von Schutzräumen bildet das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG). Gemäß § 7 Abs. 1 ZSKG sind öffentliche Schutzräume die mit Mitteln des Bundes wiederhergestellten Bunker und Stollen sowie die als Mehrzweckbauten in unterirdischen baulichen Anlagen errichteten Schutzräume zum Schutz der Bevölkerung. Sie werden von den Gemeinden verwaltet und unterhalten. Einnahmen aus einer friedensmäßigen Nutzung der Schutzräume stehen den Gemeinden zu. Bildet der öffentliche Schutzraum mit anderen Anlagen eine betriebliche Einheit, so kann dem Grundstückseigentümer die Verwaltung und Unterhaltung des Schutzraumes und seiner Ausstattung übertragen werden. Die Kosten sind ihm von der Gemeinde zu erstatten.

Wie aus der v.g. Historie ersichtlich dargestellt, hat der Bund eigenständig als zuständiges Organ die Vorhaltung öffentlicher Schutzräume eingestellt. Die gegenwärtige geopolitische Bedrohungslage führt, spätestens mit Beginn des Konflikts in der Ukraine auf der Bundesseite, zu einem grundsätzlichen Umdenken. Die Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr wird mit Milliarden an zusätzlichen Finanzmitteln intensiv ausgebaut. Der Bereich der sogenannten Zivilen Verteidigung, welcher dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) zugeordnet ist, hat hierzu allerdings bisher noch keine neue Ausrichtung für die Wiederaufnahme zur Herstellung öffentlicher Schutzräume vorgegeben. Derzeit werden maßgeblich die Aufgabenbereiche des medizinischen Zivilschutzes und der Ausbau zur Warnung der Bevölkerung vorangetrieben. Haushaltsmittel für ein Schutzraumkonzept sind von Bundesseite bisher nicht vorgesehen. Auch eine deutliche Aufstockung der Finanzmittel für den Zivilschutz im Vergleich zu der militärischen Verteidigung sind nicht erkennbar.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlt somit für die Stadtverwaltung die gesetzliche Grundlage zur Erstellung eines eigenen Schutzraumkonzeptes. Die zivile Verteidigung ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, welche durch den Bund durch das ZSKG vorgegeben und finanziert wird. Die Umsetzung erfolgt dann unter Einbindung der Länder und den Kommunen auf Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörden. Die Verwaltung steht im regelmäßigen Austausch mit dem rheinland-pfälzischen Ministerium des Innern und für Sport (MdI) sowie den lokalen Bundestagsabgeordneten, um hier die aktuellsten Entwicklungen zu Ausrichtung der zivilen Verteidigung zu erhalten. Gleichzeitig wird diese Thematik auch im Ausschuss für Katastrophenschutz, Brandschutz und Rettungswesen des Deutschen Städtetags behandelt, dessen Vorsitz bei Frau Bürgermeisterin Mohrs liegt.

Derzeit stehen keine Förderprogramme für die Errichtung öffentlicher Schutzräume zur Verfügung.

Da weder eine gesetzliche Grundlage noch eine neue strategische Grundsatzausrichtung für die Zivile Verteidigung seitens des Bundes derzeit vorliegen, empfiehlt die Verwaltung den Antrag in den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung zu verweisen.